

# Rechtsstreitigkeiten in Wohlen im 18. Jahrhundert

Autor(en): **Dubler, Anne-Marie**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft  
Freiamt**

Band (Jahr): **43 (1969)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1045979>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Rechtsstreitigkeiten in Wohlen im 18. Jahrhundert

*Anne-Marie Dubler*

Wohl war es 1841 die radikale Aargauer Regierung, die das Benediktinerkloster Muri aufgehoben hatte, doch lassen sich schon während des ganzen 18. Jahrhunderts in der Freiämter Bevölkerung vereinzelt Leute finden, die aus ihrer negativen Einstellung dem Kloster gegenüber kein Hehl machten. Es waren gut situierte Bauern und Gewerbetreibende, die sich immer mehr Land erworben hatten und denen die darauf stehenden alten Belastungen wie Zehntabgaben, Bodenzinse in Getreide, Verpflichtungen zu Holzlieferungen und anderes mehr aufreizende Indizien für ein Miteigentum des Klosters waren. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die Rechtssituation der Grund- und Gerichtsherren — allen voran der Klöster — immer schwieriger. Viele der Vorrechte hatten ihre Berechtigung verloren. Die zinsende Bevölkerung des 18. Jahrhunderts empfand sie als unverständliche und daher ungerechte Belastung. Welcher Bauer war sich im 18. Jahrhundert noch bewusst, dass Bodenzinse und Dienstleistungen, die Fronen, ein Entgelt an den Grund- oder Güterherrn für das Ueberlassen eines Hofes zur Bewirtschaftung waren? Der Bauer hatte einen anständigen Preis für die Uebernahme des Hofes zahlen müssen, damit war er für ihn zum Eigentum geworden; die Bindung zum Grundherrn war in der Praxis oft nur mehr sehr gering. Die grundherrlichen Abgaben wurden aber aufrechterhalten durch die Tradition und ganz besonders unterstützt durch die meist vorzügliche, schriftliche Ueberlieferung in Urkunden und Akten der wohlgeordneten Klosterarchive.

Wie heute gewisse Leute ihre besser situierten Nachbarn mit dem Vorwurf der Ausbeutung ihrer Untergebenen, mit dem zum Schmähwort gewordenen «Kapitalisten» attackieren, so war damals eine ganz bestimmte Schicht von reichen Bauern oder aus dem bäuerlichen Stand gewachsenen Gewerbe- oder Händler-Unternehmer sehr schnell bereit, mit gewagten Bemerkungen oder gar mit riskanten Prozessen die ihnen verhasste oekonomische Ueberlegenheit der allgemein gut verwalteten Klöster anzugreifen. Dazu verleitet wurden sie auch durch die in den Kreisen der eidgenössischen Regierenden wachsende Abneigung gegen die Tendenz der reichen Klöster, möglichst viele Realwerte — Land, Häuser, ganze Herrschaften — aufzukaufen. Denn was auch immer von der Aargauer Regierung in den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts an Negativem gegen die Klosterökonomie vorgebracht worden war, kann eindeutig als tendenziöse Diffamierung bezeichnet werden — als Oekonomie waren die Mönche von Muri umsichtig und einfallreich.

Beim Betrachten der Zustände vor allem des 18. Jahrhunderts wird auch das Obrigkeit-Untertanen-Verhältnis zu überdenken sein. Die Staatsgebilde in unserm Gebiet — Stadtstaaten wie Zürich oder Bern oder oligarchische Demokratien wie die Inneren Orte — besaßen im Vergleich zu den effektiven Vollstreckungsmitteln unserer heutigen Staaten eine Autorität, die fast ausschliesslich auf der durch Tradition gestützten Standes- anerkennung beruhte. Die schwache Polizei vermochte sich noch in stadähnlichen Siedlungen durchzusetzen — auf dem weiten Land hatte sie wenig Macht. Der einzelne Untertan war seiner Obrigkeit, den Gerichts-, Grund- oder andern Pachtherren, durch den jährlich zu leistenden Eid zu Achtung, Ehrfurcht, Ehrerbietung, Gehorsam, Respekt — die Begriffe liessen sich fortsetzen — verbunden. Wie ein Landschreiber in Bremgarten 1745 schrieb, gehörten «zu jeder Regierung Respect und Autoritet höchstnötig». Begann jedoch der «gemeine, einfältige Mann» — der Untertan — den jedes Jahr zu leistenden Eid als «lähres, ohnkräftiges Wort» aufzufassen, so musste die staatliche Ordnung fallen. Immer öfter kam es vor, dass besonders reichgewordene Untertanen merkten, dass sich durch konsequentes Festhalten an den eigenen Interessen gegen die Interessen der Regierenden vieles auf dem Prozessweg erreichen liess. 1653 — im Bauernkrieg — hatten die Bauern noch im offenen Aufstand gegen die Obrigkeit verloren, ihre reichen Anführer waren unschädlich gemacht worden. Daraus lernte man. Im 18. Jahrhundert halfen sich die einzelnen, zu Einfluss und Geld gelangten Untertanen, indem sie versuchten, über das vermeintliche «Recht» in Prozessen ihren Willen durchzusetzen.

Das Obrigkeit-Untertanen-Verhältnis im 18. Jahrhundert lässt sich sehr gut damit charakterisieren, dass bei Prozessen um Geld und Gut Gleichgestellte einander wohl üble Geschäftstüchtigkeit oder Raffsucht vorwerfen mochten, ein «Regierender» aber einen Untertanen in der gleichen Sache wegen Unbotmässigkeit und Aufruhr — des schändlichsten Verbrechens anklagte.

Diese noch stark verankerte Autoritätsgläubigkeit ist uns heute mit all unseren Zweifeln und Angriffen auf jegliche Art von Autorität oft schwer verständlich. Es wäre falsch, frühere Zeiten mit unserm «Rechtsempfinden» auszuleuchten und genau so verwerflich, wie die unbegründete Verdammung der heutigen Entwicklungen. In jeder Zeit finden sich gute und schlechte Tendenzen. Sie in ihrer Zeit zu begreifen und zu beschreiben, ist Aufgabe des Historikers.

Ich habe mir hier die Aufgabe gestellt, die im 18. Jahrhundert in unserem Gebiet herrschende Rechtspraxis, wie sie sowohl den «gemeinen Mann» als auch den «Privilegierten» treffen konnte, an zwei Beispielen aufzuzeigen.

Anhand verschiedener Prozesse um zwei wichtige Gebäude des Klosters Muri in Wohlen — die Weintrotte und die Zehntscheune — lässt sich die für die schmale besitzende Bauern- und Handwerkerschicht typisch

negative Haltung gegenüber dem reichdotierten Kloster und den Regierenden allgemein darstellen. Gleichzeitig können einige Wohler Persönlichkeiten des 18. Jahrhunderts wie auch die bei vielen schon dem Vergessen verfallenen Gebäude — Trotte und Zehntscheune — vorgestellt werden. Ausdrücke, die uns heute nicht mehr bekannt sind, wurden hinten im Anhang 3 zusammengestellt und erläutert.

### *1. Prozesse um die Weintrotte des Klosters Muri in Wohlen*

In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts begann im Freiamt der Rebbau immer mehr an Interesse zu gewinnen. Die ersten Kulturen richteten die beiden Klöster Muri und Hermetschwil auf ihren im Eigenbau betriebenen Höfen ein. Die Bauern der umliegenden Dörfer folgten schnell nach, denn der Rebbau brachte in guten Jahren reichen Gewinn. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts waren in Wohlen um die 15 Jucharten, also ungefähr 5 Hektaren, zu Rebland eingeschlagen worden. Ein unbekannter Wohler Dorfbewohner baute auf seinem Land eine Trotte, die er seinen Mitbewohnern im Herbst gegen ein Entgelt zum Keltern überliess. 1681 war der Betrieb in der Hand von Peter Bruggisser, der sie an Hans Isler verkaufte. Isler hielt sie nur bis 1690 in seinem Besitz; Käufer wurde das Kloster Gnadenthal an der Reuss. Gnadenthal hatte die Trotte um 550 Gulden gekauft zugleich mit einer darauf lastenden Hypothek von 200 Gulden des Klosters Hermetschwil. Auch Gnadenthal behielt die Trotte nicht lange. Vermutlich waren ihm allmählich die Unterhaltskosten zu gross und der jährliche Zins von 40 Gulden ans Kloster Hermetschwil zu viel geworden. Vor öffentlichem Gericht wurde die Trotte 1701 zum Kauf ausgerufen. Einheimische meldeten sich nicht. Schliesslich fand sich das Kloster Muri, das die meisten grund- und güterherrlichen Rechte in der Gemeinde besass und zugleich auch Bezüger des Weinzehnten war, als Käufer. Am 20. Februar kam der Kaufvertrag in aller Form zustande. Die Trotte mit dem Trotteschirr, das Umgelände und ein kleines Stück Reberg — das ganze Areal ungefähr 10 Aren gross — wechselten um 350 Gulden die Hand.

Der Standort dieser Weintrotte kann leicht ausgemacht werden, da sie noch zu Anfang des 20. Jahrhunderts betrieben und erst 1923 abgerissen wurde und deshalb noch in der Erinnerung der älteren Wöhler steht. Es handelt sich um das Terrain der heutigen Liegenschaft «Trottenweg 6». Das Gebäude musste beim Kauf in ziemlich schlechtem Zustand gewesen sein. Vermutlich war es ein Holzbau, denn jeder Dorfgenosse hatte Anrecht auf Holz aus den Gemeindewaldungen; Steinbauten waren dagegen zu jener Zeit selten. Muri entschloss sich zehn Jahre später, das «armselige» Gebäude abzureissen und an seiner Stelle eine steinerne, geräumige Trotte zu errichten. Vom August 1711 bis in den September des andern Jahres arbeiteten Steinhauer, Maurer, Zimmerleute,



Abb. 1 : Die Weintrotte des Klosters Muri in Wohlten

Ziegler, Schlosser und Fuhrleute aus Wohlen und der Umgebung an der Errichtung und dem Ausbau der neuen Trotte. Die Leitung und Abrechnung über Arbeitsakkorde mit den Handwerkern und Tagelöhnern gegenüber dem Kloster hatte Untervogt Rudolf Kuhn. Die Einrichtung der Trotte bestand aus einer einzigen Anlage: Trottbäum, Trottbett und Presse. Ein kleiner Teil des benötigten Holzes stellte der zum klösterlichen Fronhof gehörige Wald in Wohlen, der grösste Teil stammte aus den klösterlichen Waldungen in Bünzen und Büttikon. Steine und Ziegel kamen aus Wildeggen, Lenzburg und Mägenwil. Der Bau kam dem Kloster auf 1070 Gulden zu stehen, ohne dass man das eigene Holz mitgerechnet hätte— ein ganz beachtlicher Betrag für diese Zeit.

In den 50er Jahren des 18. Jahrhunderts, als im Dorf das Rebland weiter angewachsen war, entschloss sich das Kloster, die Leistung der Trotte zu verdoppeln. 1756 wurde in dasselbe Gebäude eine zweite Anlage eingebaut. Der Aufwand für diesen zweiten Ausbau lag um 500 Gulden.

Die Trotte des Klosters konnte zwar nicht den Anspruch erheben, eine sogenannte Zwingtrotte zu sein, zu deren Besuch die Rebbauern verpflichtet waren. Da sie aber die einzige Trotte im Dorf war und andere Trotten entfernt in Hermetschwil, Bremgarten und auf dem Kapf (Gemeinde Aristau) viel weniger bequem zu erreichen waren, konnte sie auf regen Besuch zählen. Ein Inventar von 1788 bestätigt dies: 81 Bauern und Tauner hatten als regelmässige Trottenkunden ihre «Ständen» für den neuausgepressten Wein im Gebäude stehen. Diese Bottiche waren des Klosters Eigentum und mit dessen Wappen versehen. Für das Kloster als Bezüger von Zehntwein war der Besitz der Trotte wichtig; es hatte so die Kontrolle über die gesamte Weinproduktion. Der Weinzehnt konnte ihm unmöglich hinterzogen werden.

Die Trotte schien dem Kloster unangefochten zu gehören, wie es in der Kaufurkunde aus dem Jahre 1701 heisst: «... zue... vollkommenem Poß, Handen und Gwallten ewigklich...». Doch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts begannen die Besitzer des Fronhofs des Klosters Muri Schwierigkeiten zu machen. Zum Fronhof gehörte nämlich ein kleiner Wald mit vorwiegendem Eichenbestand — das Junkholz. In seinen Lehenverträgen mit den Fronhofbesitzern hatte sich Muri im Junkholz das Nutzungsrecht ohne irgendwelche Einschränkungen vorbehalten. Dem Lehenbauern war die Holznutzung zur Deckung der «eigenen Notdurft» zugestanden. Das Kloster hatte nun kraft dieses Nutzungsparagraphen seit 1701 Holz zum Unterhalt der Trotte im Junkholz geschlagen. Seit 1756 vermehrte sich der Holzbezug, da nun gleich zwei Anlagen unterhalten werden mussten. Hatte das Kloster 1701 die auf dem Hof sitzenden Brüder Uli und Heinrich Wohler wegen der vermehrten Holznutzung begrüsst oder den 1756 den Hof bewirtschaftenden Jakob Wohler? Wir wissen es nicht, da keine Dokumente vorliegen. Jedenfalls weigerte sich 1777 der zweite Sohn Jakob Wohlers, Xaver — seit 1763

Besitzer des Hofes — dem Kloster aus seinem Holzbestand weiter Holz an die Trotte abzutreten. Die einzige Urkunde, die Muri vorweisen konnte, war der Lehenvertrag von 1616 mit dem Holznutzungsparagrafen.

Wohler begründete seine Weigerung folgerichtig damit, dass Muri die Trotte ja erst nach diesem Vertrag gekauft hatte, so dass diese Verpflichtung gar nicht enthalten sein konnte. Muri hingegen machte die uneingeschränkte Holznutzungserlaubnis geltend. Der richterliche Entscheid der Kanzlei der Unteren Freien Ämter in Bremgarten vom 23. Mai 1777 sprach Muri auch wirklich das Recht zu, seine Trotte mit Holz aus dem Fronhofwald zu unterhalten. Ja, Wohler wurde zudem verpflichtet, den Eichenbestand aufzuforsten. Es ist sehr wohl möglich, dass durch dieses unnachgiebige Beharren auf dem Rechtsstandpunkt heimlicher Groll wuchs und der Keim zu den späteren Prozessen gelegt wurde. Lehenbauer Xaver Wohler konnte sich nicht weiter wehren. Er musste erkannt haben, dass seine Stellung gegenüber dem elastischen Nutzungsparagrafen schwach war.

Sein Nachfolger Jakob Leonti Wohler nahm die Angelegenheit wieder auf. So wie ihn seine Gegenseite, das Kloster Muri, schildert, war er ein «äusserst schwieriger Kopf», «. . . ein Mann, dessen Studium nur dahin gehet, seinen Lehenherrscher von dem einen in den andern Prozess zu verwickeln und immerwährende Schicanen zu machen, indem er Praetensionen macht, welche andere brave Bürger — obwohl keine Lehenmänner — zu machen sich nicht getrauen . . .».

Jakob Leonti Wohler setzte nun alle Mittel in Bewegung, von der ihm vererbten Belastung — der Holzleistung an die Trotte — freizukommen. Zuerst ging er ausserordentlich forsch vor, entsprechend seinem noch jungen Alter. Aus dieser schlecht überlegten Handlung, die ihm nur Verluste brachte, lernte er aber. Später suchte er sein Glück nicht mehr in Rechtsbrüchen, sondern suchte seine Wünsche über Gesetzesinterpretationen auf dem Rechtsweg durchzusetzen.

Der erste Prozess nun datiert in die Jahre 1784 bis 1786. Er war eigentlich ein blosses Vorspiel für den zweiten.

Die Sache fing so an: Eines Tages erfuhr man in Muri von einem unglaublichen Holzfrevel im Junkholz. Der klösterliche Statthalter in Muri entsandte auf diese Kunde hin eilends den Klosterjäger Xaveri Seimann zur Rekognoszierung. Da lagen 16 von den schönsten und kräftigsten Eichen gefällt am Boden, nicht etwa nach allen Regeln der Fällerkunst, sondern verstümmelt, mit grossen noch stehenden Baumstrünken, die zu nichts mehr zu gebrauchen waren als etwa für Spalt-, Köhler- und Küferholz. Die Baumriesen hatten Durchmesser von einem bis anderthalb Meter. 70 bis 100 Jahre müsste das Kloster auf einen solchen Nachwuchs warten. Der Jäger schätzte die Menge des gefällten Holzes auf 54 bis 55 Klafter.

Das Kloster liess sofort Erkundigungen einziehen. Sie ergaben, dass Wohler am 8. und 9. Oktober 1784 30 Mann zum Fällen der Eichen angeheuert hatte. Diese mutwillige Tat war nahezu unverständlich, denn

finanziell konnte sie dem Fronhofbauern nicht allzu viel einbringen. Man muss vermuten, dass Wohler von dem Vorhaben Muri, ein neues Trottbrett aus seinem Eichenbestand herstellen zu lassen, Nachricht bekommen hatte. Die Verstümmelung der Eichen musste mit der Absicht herbeigeführt worden sein, dem Kloster keinerlei Bäume für seine Restaurationsarbeiten übrig zu lassen — ein ziemlich brutaler und primitiver Akt. Das Kloster erhob sofort Klage. Derzufolge erhielt Wohler auf den 13. November eine Vorladung vor den Landschreiber und die Kanzlei in Bremgarten — eine Instanz, die etwa mit unserm heutigen Bezirksgericht zu vergleichen ist. Muri beantragte für Wohler eine Busse wegen Frevels, die Ersetzung der für das Trottbrett nötigen Eichen in natura, eine Vergütung für den angerichteten Schaden im Junkholz und die Verpflichtung, den Eichenbestand sofort wieder aufzuforsten.

Vor dem Landschreiber verteidigte Wohler sein Handeln damit, er hätte geglaubt, seinen Hof und auch das Junkholz ohne Lasten zu Eigentum zu besitzen. Mochte diese Antwort zum Teil wenigstens auf Wohlers Handeln nicht zutreffen, einen Wahrheitskern besass sie dennoch. Mit dieser Antwort stand Wohler im 18. Jahrhundert nicht allein da. Viele der Grosshöfe waren oft über zwei, drei und mehr Generationen in derselben Familie — so wie der Fronhof, den die Nachfahren Jogli Wohlers schon an die 150 Jahre bewirtschafteten. Aber noch bestand ein Obereigentum des Leiheherrn — in diesem Fall des Klosters Muri — am Hof. Durch die Jahrzehnte hatten sich die Vorrechte verringert. Doch noch war den Lehenleuten die freie Güterentäusserung verboten, sie hatten Fall und Ehrschatz — eine Abgabe beim Tod des Lehenbauern und eine Handänderungsgebühr —, sowie die jährlichen Zinsen in Getreide, Eiern, Hühnern und Geld zu leisten. Das Kloster war für den einzelnen Bauern praktisch zu einem Gläubiger geworden, wie er deren noch andere hatte. Die Vererbbarkeit des Hofes machte aus dem Leihobjekt vollends ein Eigentum.

Wohler argumentierte weiter, dass bei einer eventuellen, ihm jedoch unbekanntem Verpflichtung zur Holzleistung an die Trotte ja doch bloss dieses eine alte, nicht aber das 1756 dazu erbaute zweite Trottwerk aus seinem Wald unterhalten werden müsste. Wohler war vermutlich der Vertrag von 1616 nicht bekannt. Er konnte deshalb annehmen, dass nach «Billigkeit» und nicht nach «Recht» ein Urteil gefällt würde. Danach standen seine Chancen nicht so schlecht.

Der Kanzler des Klosters konnte aber den aus dem Jahre 1616 stammenden Lehenvertrag, der stillschweigend Modell für alle weiteren, ungeschriebenen Lehenverträge gestanden hatte, vorweisen. Auf Grund dieses Rechtsinstrumentes erkannte die Kanzlei der Untern Freien Aemter in Bremgarten, dass Wohler dem Kloster auf gerechte Schatzung hin den Schaden ersetzen müsste. Darüber hinaus würde man den Holzfrevel später obrigkeitlich ahnden. Unterdessen aber sollte der Fronhofbauer das Junkholz wieder aufforsten.



Schon zwei Tage danach schlug Muri die zur Schatzung begehrten «unparteiischen Männer» vor, die beiden Villmerger, Untervogt Johannes Wey und Fürsprech Karl Koch, dazu noch Untervogt Kuhn von Waltenwil. Da die Eichen unterdessen verholzt worden und nicht mehr als Bauholz zu verwenden waren, war ein Schaden von ungefähr 7 Louis d'or (= 70 Gulden) entstanden. Vermutlich war es Muri zu Ohren gekommen, dass Wohler an die nächste Instanz appellieren wollte. Als er nämlich im März 1785 das noch winternasse Holz von Untervogt Mäder von Niederwil säubern und aufschichten liess, schaltete sich Muri ein, das ja nach dem Urteil des Landvogteiamtes als Besitzer des Holzes bestätigt war. Es liess Wohler wissen, dass es ihm dies nur gestatten würde, falls er auf eine Appellation nach Baden an die Tagsatzung verzichtete. Wohler ging nicht auf den Vorschlag ein. Auch die Kanzlei in Bremgarten erreichte bei dem dickköpfigen Lehenbauer nichts. Schliesslich setzte sich die Gemeinde Wohlen, der die Eichenstämme im Wege lagen, im April für das Aufrüsten ein. Muri stimmte ihrem Begehren zu unter der Bedingung, dass Wohler kein Holz veräusserte.

In die Sommersession der Tagsatzungsherren zu Baden fiel endlich die Appellation des Fronhofbauern. Muri wurde auf den 17. August 1785 nach Baden aufgeboden, wo es seinem Lehenbauern Red und Antwort zu stehen hatte.

Doch es kam anders, als Wohler sich's mochte geträumt haben: Die Appellationsinstanz bestätigte das Urteil der Kanzlei in Bremgarten, zu den 7 Louis d'or an Muri musste der Lehenmann dem Kloster nun auch noch 3 Louis d'or für dessen Unkosten bezahlen und zusätzlich die Appellationskosten tragen.

Mit dem Zahlen liess sich der Bauer Wohler allerdings Zeit. Im Februar nächsten Jahres musste sich Muri von der Kanzlei in Bremgarten einen «Exekutionsgewalt-Schein» ausfertigen lassen, eine amtliche Verfügung, die das Kloster ermächtigte, bei Wohler die 10 Louis d'or oder 100 Gulden ohne gerichtliches Vorgehen sofort zu beschlagnahmen. Untervogt Anton Wohler erhielt von der Kanzlei dahingehende Weisungen. Am 3. März 1786 holte sich der vereidigte Läufer des Klosters die 10 Louis d'or und damit fand dieses Vorspiel zum eigentlichen Prozess sein Ende.

Acht weitere Jahre verstrichen. Jakob Leonti Wohler hatte den Gedanken noch nicht aufgegeben, die ihm ungerecht erscheinende Verpflichtung zur Holzlieferung an die Trotte abzuwerfen, ja, vielleicht sich auch für den verlorenen Prozess beim Kloster zu rächen.

Es ist unbekannt, wer Wohler darauf aufmerksam gemacht hatte, dass das Kloster Muri die Trotte 1701 vom Kloster Gnadenthal gekauft hatte — genau sechs Jahre zu spät. 1695 hatten nämlich die eidgenössischen Gesandten an der Tagsatzung beschlossen, der «Toten Hand» — den Klöstern, Spitälern und andern derartigen Institutionen — sowie auswärtigen Interessenten den Kauf von Herrschaften und Gütern in allen gemeinsamen Vogteien, so auch in den Freien Aemtern, ein für allemal

zu verbieten. Künftig wider das Verbot abgeschlossene Käufe konnten von den Einheimischen kraft ihres «Zugrechtes» rückgängig gemacht und das Objekt zum selben Preis übernommen werden. War der Kaufpreis übersetzt, so musste eine unparteiische Schätzung den Wert des Objektes bestimmen. Dieses Gesetz war nur der Schlusspunkt einer ganzen Reihe von ähnlichen Erlassen, durch die die weltliche Obrigkeit den ökonomischen Erfolg der Klöster seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in die Schranken zu weisen suchte. Man versuchte damit den Bauern gegenüber den reichen Klöstern wieder konkurrenzfähig zu machen.

Nun, Wohler musste von dieser schwachen Seite im Recht des Klosters auf die Trotte Kenntnis bekommen haben. Am 24. März 1794 erlegte er dem Untervogt die «Zugrechtsgebühr». Gleichzeitig machten die Untervögte von Wohlen und Muri dem Kloster die Anzeige, dass Wohler die Trotte zu «ziehen» gedächte. Am 24. März liess das Landvogteiamt in Bremgarten Muri anfragen, ob es auf Grund dreier Abschiede und des Zugrechts die Trotte an Wohler freiwillig abträte. Da Muri vielleicht über jüngere Rechtstitel verfügte, erwartete Wohler eine Erklärung des Klosters.

Drei Wochen liess der Kanzleidirektor des Klosters, P. Adalbert Renner, die Kanzlei auf eine Antwort warten, da man im Kloster unterdessen fieberhaft entlastende Verträge suchte. Die Antwort fiel für Wohler nicht ganz so günstig wie erwartet aus. Muri musste sich wohl entschliessen, Wohler das Zugrecht zur Trotte zuzugestehen, denn keine Verträge halfen ihm seinen Besitz sichern. Zudem schien die Haltung des Landvogteiamtes gegenüber den Herren zu Muri nicht besonders günstig zu sein. In einen kostspieligen Prozess wollte man sich nicht gerne einlassen. Gnadenthal selber konnte über seinen damaligen Kauf keine Auskunft mehr geben. Man musste annehmen, dass schon das Zisterzienserinnenkloster gegen das Gesetz von 1695 verstossen hatte. Allerdings wollte Muri die Trotte nur unter der Bedingung hingeben, dass der Fronhofbauer entweder den wahren Wert der Anlage oder dann die Bau- und Reparaturkosten zusätzlich zum 1701 ausgegebenen Kaufpreis bezahlte. Das zweite, 1756 zugekaufte Trottwerk aber beanspruchte Muri als Fahrnis, das dem Kaufverbot ja nicht unterlag, für sich. Nach den uns bekannten Rechnungen über den Bau der Trotte von 1711 und weitem Ausgaben machten die Investitionen gesamthaft über 1500 Gulden aus. Das Kloster rechnete damit, dass ein Privater eine solche Anlage, ohne sich zu verschulden, nicht zu machen imstande wäre.

Diese Berechnung war richtig. Wohler war durchaus nicht gewillt, ein Vermögen in die Trotte zu stecken. Was er wollte, war sein Zugrecht auf Grund des Verkaufs von 1701 geltend machen und den damals bezahlten Kaufpreis von 350 Gulden erlegen — eine Ungeheuerlichkeit, bedenkt man bloss die stete Geldentwertung und dazu die grossen Investitionen des Klosters. Als Wohler auf Muris Bedingungen nicht ein-

ging, konnte das Kloster immerhin auf seinen fairen Vorschlag hinweisen und die Schuld an einem Prozess dem Lehenmann in die Schuhe schieben.

Am 27. Juni 1794 sprach Landvogt Ludwig Wurstemberger in Bremgarten dem Kläger, Jakob Leonti Wohler, auf Grund des Abschiedes von 1695 und des Entgegenkommens des Klosters Muri die Trotte mit Umgelände zum Schatzungspreis zu, nicht aber das zweite Trottwerk, das als Fahrnis dem Kaufverbot für Immobilien nicht unterlag.

Zwei Tage später appellierte Wohler hartnäckig an das hohe Syndicat nach Baden, er wollte auch das zweite Trottwerk zugesprochen haben. Dies veranlasste Muri, seinerseits am 5. Juli zu appellieren, obwohl es für sich nicht auf Erfolg hoffen konnte.

Daraufhin begann in Muri eine rastlose Suche nach Dokumenten und rechtfertigenden Gründen, die den Prozess vielleicht doch noch zu des Klosters Gunsten entscheiden könnten. Sein tüchtiger Amtmann im «Murihof» in Bremgarten, Conrad, verschaffte sich unterdessen Unterlagen zum Prozess. Am 12. Juli konnte er melden, dass er in den Fertigungsbüchern des Landvogteiamtes die bis dahin unbekannt gebliebenen Daten der Handänderungen vor 1701 gefunden hatte: Peter Bruggisser hatte die Trotte 1681 an Hans Isler, dieser 1690 an Gnadenthal und dieses 1701 an Muri verkauft. Drei Tage später schickte Conrad eine weitere Meldung nach Muri: Erst jetzt hatte man den richtigen Wortlaut des Abschiedes von 1695 finden können. Danach war den Klöstern der Besitzstand von 1695 von der Tagsatzung garantiert worden, nur Käufe nach 1695 waren ihnen verboten. Ausserdem war die einschränkende Wendung enthalten, dass das Zugrecht nur «in Käufen und Auffällen» geltend gemachten werden könnte. Da Muri überhaupt nicht daran gedacht hatte, seine Trotte zu verkaufen, argumentierte Kanzleidirektor Renner, so wäre das Zugrecht höchstens 1701 möglich gewesen. Da hatte sich aber kein einziger Wohler für das Objekt interessiert. Der Kauf war zudem von der Kanzlei in Bremgarten ratifiziert worden. Unmöglich konnte es doch das Anliegen der regierenden Stände sein, den Klöstern Land und Gut nach 93jährigem Besitz zu entreissen!

Diese neuen Fakten brachten auch gleich eine neue Konstruktion für die Verteidigung: Gnadenthal hatte die Trotte vor 1695 gekauft, Muri hatte sie wohl nach 1695, aber als Rechtsnachfolger dieser Toten Hand gekauft. Dieser Kauf konnte dementsprechend unter den garantierten Besitzstand fallen. Man hoffte, dass sich mit diesem Argument eine Revision des Urteils in Bremgarten erreichen liesse, bevor man eine weitaus kostspieligere und unangenehmere Gerichtssitzung vor den eidgenössischen Gesandten auf sich nehmen musste. Als der Landschreiber aber davon abriet, bereitete sich das Kloster auf den Prozess in Baden vor.

Die Kanzlei in Muri handelte nun unter dem grössten Zeitdruck. Schon hatte Kanzleidirektor Renner an Joseph Rudolf Valentin Meyer von Schauensee-Oberstaad in Luzern, einen originellen und tüchtigen Ver-

treter der regierenden Herren der Innerschweiz, um Rat und Beurteilung der Möglichkeiten Muris geschrieben. Meyers Antwort brachte nicht allzu viel Hoffnung. Auch er fand, dass Wohler das Zugrecht durchsetzen dürfte. Allerdings könnten einem wohlgesinnten Richter die Gründe des Klosters einleuchten, dann würde er aber eher nach Billigkeit als nach Recht richten.

Gar keine Hoffnung machte der ebenfalls befragte Seelsorger der Gnadenenthal-Nonnen, Franziskus Disteli. Nach seinen Angaben hatte Gnadenenthal ebenfalls um 1701 in Tägerig Wiesland gekauft, das nach 68 Jahren ruhigen Besitzes 1769 vom damaligen Untervogt angefochten und mit Zugrecht beansprucht worden war. In drei Instanzen hatte Gnadenenthal den Prozess verloren und wurde gezwungen, das Wiesland gegen die Schätzungssumme und die gemachten Investitionen an den Untervogt abzutreten.

Kanzleidirektor Renner fuhr fort, die in der Eidgenossenschaft bekanntesten Männer um Rat anzugehen. Seckelmeister Johann Kaspar Hirzel in Zürich, einer der bedeutendsten rechtskundigen Männer der Zeit, wurde die präzise Frage gestellt, ob das «ewige Zugrecht» auch bei diesem Kauf, bei dem das Objekt von einer Toten Hand in die andere ging, anwendbar sei. In einem eleganten Schreiben antwortete Hirzel am 25. Juli, dass Muri seinen Kauf von 1701 mit einem Risiko eingegangen war, da es ja das Gesetz von 1695 kannte. Das Gericht zu Baden könne Muri nicht mehr helfen.

Auch der Staatsschreiber von Zürich, Johann Konrad Escher, zweifelte an Muris Gewinnchancen bei einem Prozess in Baden. Er gab dem Kloster gar den Rat, dort nur als Appellat zu erscheinen, falls der Bauer den Prozess betreiben wollte.

Unterm 28. Juli antwortete auch der Landvogt der Oberrheinischen Freien Ämter, Peter Ignaz von Flüe, der die Rechtsfrage vertraulich mit Freunden an der gerade tagenden Sitzung in Frauenfeld besprochen hatte, dass der «ewige Zug» durchaus am Platz sei.

Den einzigen Lichtblick in dem unglücklichen Prozess gab Landammann Jost Anton Müller von Uri, der sich in Frauenfeld mit Bürgermeister Johann Heinrich Kilchsperger von Zürich und mit der für Baden bestimmten Abordnung besprochen hatte. Er schrieb Muri unterm 29. Juli. Danach gab Kilchsperger den nach allem Gehörten geradezu verwegenen Rat, Muri solle nur keck appellieren. Auch die Glarner versprachen alles Gute.

Kanzleidirektor Renner war vor und auch nach dieser letzten guten Meldung recht unsicher über den Ausgang der auf den 8. August angesetzten Verhandlungen. Noch setzte er die letzten Hebel in Bewegung. Bei der Beurteilung des Falles mussten doch auch die Kunden dieser Trotte gehört werden. Schaden konnte ein Zeugnis der Wohler Trottgänger sicher nicht. Untervogt Anton Wohler stellte deshalb auf die Bitte Muris ein solches Zeugnis aus :

Wir nachbenampte bezeügen hiemit, dass durch der Lauff der Jahren, so das hochfürstliche Gotshaus Mury die Weintrotten zu Wohlen ihm Besiz gehabt, von seiten unser im geringsten keiner sich beschwert, sonder wägen der richtigen Besorgung des Weindrasts, der bescheidenen Belohnung des Austruckes, der unentgeltlichen Darschafung der Liechter,, Heiz- und Drodteschirren ein satsammes Vergnügen und Zufridenheit bezeügt, sodass wir wünschen, dass bemelte Weintrotten künfftighin in Händen des hochfürstlichen Gotshauses verbleiben möchte. Bescheint mit angewontem Bettschafft und Underschrift, Wohlen, den 26den tag Heümonat 1794,

Undervogt Wohler.

Ich Fürspräch Ulrich Lütü

Fürsprech Andres Noter

Chyurgus Wohler bestediget obiges!

Jch Lienhart Lütthy bestetthiges obiges

Ich alt Fürsprech Heinrich Donat

Ich Jacob Wietlispach

beschind Petter Isler, Sekhellmeister im Namen meines Vaters

Dieses bescheine auch ich es, Jacob Isler

das obig bescheine ich Hans Peter Isler

dies bescheine ich Frantz Isler

Ich Lienhart Flori

auch beschein ich es Jacob Wildi wie obstedt»

Am 6. August, zwei Tage vor Beginn der Verhandlungen, machten sich Kanzleidirektor P. Adalbert Renner und Lehenvogt Franz Josef Vorster im Namen des Klosters Muri ohne grosse Zuversicht nach Baden auf. Abt Gerold II. von Muri hatte seinen beiden Vertretern die Vollmacht gegeben, je nach der Stimmung der Gesandten zu Baden vom Prozess abzustehen. In Baden erbaten sich die beiden Herren für den Prozess als Prokurator Kaspar Waser von Zürich. Es war sicher ein gutes Omen, dass ihnen noch am gleichen Abend Bürgermeister Kilchsperger von Zürich auf ihr Ansuchen hin eine Audienz gewährte. Am Morgen darauf konnten sie auch vor Stadthalter Johann Kaspar Hirzel von Zürich und den andern Herren Ehrengesandten erscheinen und die Sache ihres Klosters vertreten. Am meisten wunderten sich Renner und Vorster über den gütigen Empfang und die Höflichkeit des Zürcher Bürgermeisters. Es schien, als ob die von Muri vorgelegten Gründe, es habe doch ebenfalls von einer Toten Hand gekauft und die Trotte nun 93 Jahre in Besitz gehabt, die Tagsatzungsabgeordneten der Sache Muris geneigt machen würde. Ihre Ansicht war es, dass dieser Fall möglicherweise als etwas Neues den 12 Ständen ad referendum zurückgebracht und dort erst durch die Räte diskutiert werden müsse. Unter Umständen könnte die Angelegenheit auch wieder an die erste Instanz, an Landvogt Wurstemberger in Bremgarten zurückgewiesen werden. Beide Möglichkeiten waren Muri aber nicht angenehm. Die ganze hängige Rechtsentscheidung hätte sich auf diese Art vielleicht um ein oder zwei Jahre hinausgezögert.

Renner und Vorster waren deshalb ausserordentlich erleichtert, als der Fronhofbauer am Morgen des Prozesstages bei ihnen vorsprach. Kam er aus eigener Ueberlegung oder hatte auch er versucht, Kontakt mit den Ehrengesandten aufzunehmen und hatte er auf diese Art erfahren müssen, dass diesmal die Stimmung dem Kloster weit günstiger war als ihm? Jedenfalls machte er den Vertretern Muri den Vorschlag, von seinem Prozess abzustehen, falls das Kloster ihm zwei Bedingungen erfülle: 1. Seine Fronhofwaldungen sollten für immer von der Holzlieferung an die Trotte befreit werden. 2. Sein Fronhof müsse unter seine zukünftigen Erben aufzuteilen sein.

Den ersten Punkt konnten ihm Renner und Vorster kraft ihrer Vollmacht sofort bewilligen. Für den zweiten Punkt versprachen sie, sich soweit bei Abt Gerold für Wohler zu verwenden, dass er diesen schönsten und grössten Lehenhof des Klosters in Wohlen unter zwei seiner Söhne teilen dürfe.

In aller Eile sandten Renner und Vorster an den Abt von Muri einen Boten, der die Einwilligung zur Hofteilung unter zwei Erben auch sofort zurückbrachte. Nun konnten die Prokuratoren ein Vergleichsinstrument aufsetzen. Seine Punkte waren: 1. Wohler steht von seinem Prozess mit dem Kloster Muri ab und bittet das hohe Syndicat, die Trotte dem Kloster für eigen und dem Zugrecht nicht unterworfen zu erklären. 2. Falls dieser Punkt bewilligt wird, erlässt Muri dem Fronhof die Pflicht zur Holzlieferung an die Trotte. 3. Das Kloster erlaubt dem Fronhofbauern, seinen Hof bei männlicher Sukzession unter zwei Söhne zu teilen; der an den Dorfpfarrer zu leistende Bodenzins muss aber immer vom älteren Sohn für beide Hofteile geleistet werden. 4. Sollte Wohler aber nur einen oder keinen Sohn hinterlassen, so muss der Hof ohne klösterliche Bewilligung ungeteilt bleiben.

Am 11. August standen die beiden Parteien vor dem hohen Syndicat und baten um Ratifizierung des vorgelegten Vergleichsinstrumentes. Wirklich ratifizierten die Gesandten der drei Orte Zürich, Bern und Glarus den Vertrag, fügten aber einschränkend die Verpflichtung an, dass die Trotte zu Wohlen weder erweitert noch auch in Zukunft zu einer Zwingtrotte gemacht werden dürfe. Die Zusicherung, jedermann das Zugrecht auf diese Trotte abzuerkennen, dürfe bloss Geltung haben, solange die Trotte im Besitze des Klosters stünde.

Nach diesen Verhandlungen begegneten sich die Herren Abgeordneten und die beiden Vertreter aus Muri noch im Gespräch vor dem Tagsatzungssaal. Die Gesandten beglückwünschten Renner und Vorster zu der glücklichen Lösung des Rechtsfalles. Landammann Kaspar Josef Hauser von Glarus und der eidgenössische Landschreiber zu Baden, Salomon Rahn, erklärten vor allem, dass der so gefürchtete «ewige Zug», das Zugrecht, das nie erlischt, nur dann angewendet werden könne, wenn Käufe oder Auffälle beim betroffenen Objekt vorlägen, was ja aus dem Abschied von 1695 hervorging. Die gleiche Meinung hatte auch Land-

ammann Müller von Uri vertreten, der vor dem Prozess in Baden Muri Mut gemacht hatte. Lehenvogt Franz Josef Vorster, der dem Abt nach seiner Rückkehr einen Bericht über den ganzen Rechtsstreit ausarbeitete, musste sich dazu fragen, wieso denn der Prozess des Klosters Gnadenthal, bei dem es ja ebenfalls um das «ewige Zugrecht» ohne Verkaufsabsicht gegangen war, in drei Instanzen hatte verloren werden können.

Vorster kam jedenfalls 1794 zur Folgerung: «... wenn man den Vorgang mit Gnadenthal und die oben allegirten (angeführten) Schreiben von Zürich (Hirzel und Escher) überlegt, so scheint es, dass über diesen Punkt sehr verschiedene Meynungen in denen hohen Ständen selbst herrschen.»

Weniger vorsichtig ausgedrückt: Es herrschte in diesem Punkt eine ungesunde Rechtsunsicherheit. Im Fall der Weintrotte zu Wohlen hatte das Kloster Muri Glück gehabt. Ein anderes Mal konnten aber die Sympathien ebenso auf der andern Seite stehen. War aber nicht eine solche Haltung der Obrigkeit, die den offensichtlich benachteiligten Klöstern den Besitzstand nicht mehr zum vornherein garantierte, nicht doch schon ein Vorbote der völligen Enteignung im 19. Jahrhundert?

## *2. Prozesse um die Zehntscheune des Klosters Muri in Wohlen*

Den kirchlichen Zehnten bezogen in Wohlen auf Grund der komplizierten Pfarreiverhältnisse drei Zehntherren: Das Spital Baden als Kollaturherr der Kirche Göslikon, das Frauenkloster Schännis als Kollaturherr über die Kirche in Niederwil und das Kloster Muri als Besitzer der Annakapelle und seit 1484 auch als Kollaturherr über die von den Herren von Wohlen gegründete Dorfkirche St. Stephan und St. Leonhard. Von den drei Zehntbezügern war Muri der grösste. Es ist nicht bekannt, seit wann die Abtei in Wohlen auch eine Zehntscheune zur Lagerung dieser Einkünfte besass.

Die uns aus den Quellen der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts bekannte Zehntscheune wurde vermutlich 1632 auf einer in diesem Jahr von Muri gekauften Parzelle in unmittelbarer Nähe hinter dem Fronhof erbaut. Sie war nun nach 100 Jahren recht baufällig geworden und wurde nicht mehr oft benützt.

Die Zehntscheune lag nahe der Bünz hinter dem heutigen Casino. Damals hatten die Dorfbewohner und die Angestellten Muris jedes Jahr dieselbe mühselige Fahrt mit ihren holprigen Wagen voller Getreidegarben zu machen: Man fuhr durch die Kämpfengasse und zwischen dem Fronhof des Klosters Muri (heute Gasthof Bären) und einem von zwei Familien bewohnten Strohhaus unterhalb des Fronhofs hindurch über einen Bewässerungsgraben vor den Vorplatz der Zehntscheune. Jedermann fand die Einfahrt recht unbequem.

1738 war Jakob Wohler Besitzer des Fronhofs, ein dem Kloster ausserordentlich wohlgesinnter Mann, dazu ein Mann von Ansehen, der in der Gemeinde die Aemter des Siegrists, später Kirchmeiers und eines Fürsprechers ausübte. Er kannte die Klagen seiner Mitbewohner über die unbequeme Einfahrt. Vermutlich war er es, der dem Kloster vorschlug, die baufällige Zehntscheune aufzugeben und eine neue an einer besser zu erreichenden Stelle zu bauen. Er konnte Muri auch gleich ein geeignetes Stück Land vorschlagen: Ein Baumgärtlein, das direkt an der Landstrasse lag, und das er selbst erst kürzlich erstanden hatte. Muri ging auch gleich auf diesen Vorschlag ein und kaufte Wohler im Mai 1738 das Stück Land um 230 Gulden ab.

Kaum aber war der Handel im Dorf ruchbar geworden, meldeten sich auch schon mit unlauteren Absichten zwei Dorfbewohner: Schmied Heini Lüthi und Caspar Notter. Die beiden fochten die Rechtmäßigkeit des Verkaufs an die Tote Hand in der uns vom vorigen Fall bekannten Weise an und machten ihr Zugrecht geltend. Sie liessen die Parzelle auch gleich schätzen und waren sofort bereit, den Schätzungsbetrag von 150 (!) Gulden dem Kloster auszuzahlen.

In Muri war man durchaus nicht gewillt, dieser Zehntscheune wegen einen Prozess zu wagen. Der inzwischen zum Klosterammann in Wohlen avancierte Jakob Wohler fand sich auch sofort bereit, den Vertrag wieder rückgängig zu machen. Dieser Sachverhalt wurde dem Landvogteiamt in Bremgarten — als zuständiger Behörde — mitgeteilt. Doch Notter und Lüthi trauten dem Handel nicht. Sie blieben weiterhin auf ihrer Forderung bestehen, so dass Landschreiber Jakob Schwerzenbach in Bremgarten gezwungen war, dem weltlichen Kanzler der Abtei, Johann Rudolf Kreuel, eine Zitation zur offenen Aussprache vor dem Landvogt zu schicken. Kreuel meldete zwar noch am gleichen Tag nach Bremgarten, dass der Vertrag aufgelöst und die 150 (!) Gulden zurückbezahlt wären. Vermutlich hatte Kreuel Hemmungen, den wirklichen Preis von 230 Gulden zu nennen. In weltlichen Kreisen warf man den Klöstern ohnedies vor, sie verdürben den Markt mit zu hohen Angeboten. Kreuel liess auch gleichzeitig durchblicken, dass das Kloster an dem neuen Platz für die Zehntscheune nicht allzu sehr interessiert war, da die alte Scheune ausgebessert oder eine neue am alten Platz gebaut werden konnte.

Obwohl Muri in aller Form vom Kaufvertrag zurückgetreten war, hatten Notter und Lüthi dennoch auf der Absprache vor dem Landvogt beharrt, in der Hoffnung, doch noch etwas zu gewinnen. Am Abend des 7. August 1738 waren die beiden Parteien, Notter und Lüthi gegen Jakob Wohler, in Audienz vor Landvogt Wurstemberger erschienen. Als Notter und Lüthi vernehmen mussten, dass Muri wirklich nicht mehr im Besitz des Baumgärtleins stand, gaben sie kleinlaut zu, dass sie das Zugrecht nur begehrten, falls sie «in des Gotshus Mury fuoßstapfen» gehen könnten — mit anderen Worten: Falls sie dem Kloster keinen

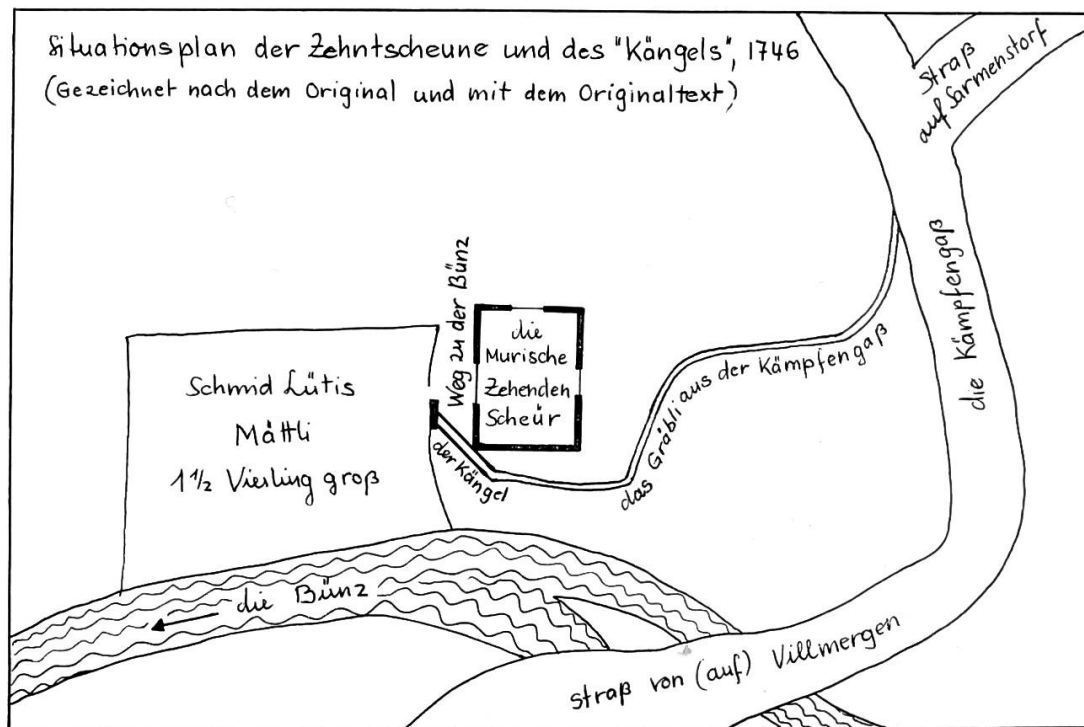


Schaden oder zumindest Aerger zufügen konnten, interessierte sie der Handel nicht mehr. Da die Absprache vor dem Landvogt auf Wunsch von Notter und Lüthi stattgefunden hatte, mussten die beiden das «Audienzgeld» von 4 Gulden und 2 Gulden für den Rezess bezahlen.

Die gehässige Atmosphäre lässt sich am besten im Wortlaut der überlieferten Briefe wiedergeben. Ammann Jakob Wohler beschrieb dem Kanzler in Muri die Situation: «Ich kan nit gnuog schriben oder sägen, wie die zwee Mäner, der Hän Lüdi und Caspar Nader all List ausgesucht und vermeint, das Gotshus auf Baden (vor das Tagsatzungsgericht) zu bringen. Der Juncker Landtschriber ist selbst zum Her Burgermeister umb das selbige zu verhindern. Da ich mit inen im Process stehe und inbracht, dass der Platz, so die alt Schür steht, soll umb ein bilgen Priss verkauft werden, hat der Heini Lüdi gesagt, dass Mury heig wollen mitwuochern (sich unrechtmässig bereichern). Hab ich glich gesagt, dass werde ich Mury anzeigen; wills der Her Landtvogt selbsten gehört, hoffe, der (Lüthi) werde müösen ein gnuogsame Abred (Entschuldigung) duon . . .».

Damit war dieses Vorgeplänkel um die Zehntscheune beendet.

Muri entschloss sich 1740/41, die alte Zehntscheune abreißen und am alten Platz eine neue erstellen zu lassen. Es war ein rechteckiger Bau mit drei Toren nach Norden, Osten und Süden. Die Haupteinfahrt lag im Süden gegen die Kämpfengasse, wo auch der Vorplatz lag. Ammann Wohler trat der neuen Scheune etwas Land von seinem «Baumgärtli, so hinder dem hus (Fronhof) in die schür» lag ab. Dies erleichterte den



mit Garben beladenen Wagen die Einfahrt. Wohler erhielt für seine Aufmerksamkeit 30 Gulden und die Fronhofbäuerin einen «Federtaler» Trinkgeld.

Am 14. Mai 1743 kamen zwei Prozesse vor dem Landvogteiamt in Bremgarten zum Austrag. Bei beiden hatten Nachbarn der neuen Zehntscheune wegen Schwierigkeiten gemacht. Im ersten Prozess klagte Klosterkanzler Rudolf Kreuel gegen Jakob Wartis und Johannes Hunn, die ihre Gartenzäune gegen den Einfahrtsweg zur Zehntscheune hin versetzt hatten. Hunn hielt sich zudem einen Miststock auf dem Vorplatz der Zehntscheune, der laut Kaufbrief von 1710 «Misthof» der Scheune war. Ein «Augenschein» — eine gerichtliche Besichtigung — fand diese Anschuldigungen bestätigt. Hunn und Wartis mussten die Zäune wieder zurücksetzen und Hunn den Vorplatz der Zehntscheune von seinem Miststock befreien. Beiden musste das Kloster aber eine Entschädigung von 10 und 7 Talern entrichten.

Nicht gar so leicht ging der zweite Prozess mit dem Anstösser Meister Leonti Lüthi, Schmied, aus.

Lüthi besass eine vielbesuchte Schmiede gegenüber dem Fronhof auf dem Platz des heutigen Cityhauses. Neben etlichem andern Landbesitz gehörte ihm auch ein «Mättli» von ungefähr 12 Aren, das knapp hinter der Zehntscheune an der Bünz lag. Dieses Wiesenstück wurde an Regentagen von dem aus der Kämpfengasse in einem «Gräbli» abfliessenden Wasser bewässert. Durch den Scheunenbau war ein ausgetieferter «Wasser- oder Koth- und Morast-Sammler» vor Eintritt in die Wiese Lüthi direkt neben die Nordwestecke der Zehntscheune zu liegen gekommen. Die stete Einwirkung der mit kotigem Wasser gefüllten Grube liess die nächstliegenden Mauern verschimmeln und zwar so stark, dass selbst an trockenen Sommertagen der Boden der Tenne mit einem fingerdicken, weissgrauen Pelz überzogen war. Das Kloster störte sich verständlicherweise an dieser Erscheinung — gleichermassen störte aber auch Lüthi die Nähe des Klostergebäudes. Als Muri sich erst bei Lüthi, dann in der Kanzlei in Bremgarten beschwerte, sprach Lüthi den Wassersammler als sein Eigentum an. Er wies als Beweis für diese Behauptung einen Kaufvertrag von 1634 vor, der aber bloss das Recht auf Bewässerung durch den kleinen Graben von der Kämpfengasse her enthielt. Zwischen der Wiese und dem Wassersammler lag nämlich ein Weg an die Bünz, der erwiesenermassen der Gemeinde gehörte.

Nun, am 14. Mai 1743 sprach Landvogt Johann Rudolf Fellenberg in Bremgarten auch in diesem Fall Recht. Lüthi wurde eindeutig das Recht auf die Bewässerung zugesprochen nicht aber der Wassersammler oder der zum Teil darüberführende Fussweg der Gemeinde. Der Landvogt entschied, dass die den Bau schädigende Grube zugeworfen werden müsse. Die Wasserzuleitung zum Grundstück Lüthi solle aber durch einen «Kängel» — eine hölzerne Leitung über den Gemeindeweg —

garantiert werden. Da Muri die Grube lange geduldet hatte, ohne Klage zu erheben, musste es nun die Kosten für die hölzerne Leitung tragen. Ein wie es schien gerechter Kompromiss! Und dennoch bildete dieses Urteil den Ausgangspunkt für eine Serie von höchst unerfreulichen Prozessen, bei denen die anfängliche Auseinandersetzung durch persönliche Motive ausgeweitet und derart überbelastet wurde, dass der Wert des zu bewässernden Grundstücks schliesslich unter den durch die Prozesse verursachten Kosten lag.

Das verbissene Prozessieren war eine Zeiterscheinung und kann auch an andern Fällen besonders im 17. und 18. Jahrhundert beobachtet werden. In den meisten Fällen hört man leider — durch die einseitige aktenmässige Ueberlieferung bedingt — nur die Urteile der oberen Schichten, der Landes- und Grundherren und der Gläubiger. Der Mann im Volk wurde von seinesgleichen nicht charakterisiert. So auch in diesem Fall. Landschreiber Schwerzenbach gab eine Beschreibung Schmied Lüthi. Er sah in ihm einen Mann «vill ungezähmter und unbändiger . . . als diejenigen unvernünftigen Thier, mit denen er täglich umgeht, welche gleichwohl sich noch Zaum und Gebiss in das Maul legen lassen; seine Hartnäckigkeit hingegen ist biss dahin unüberwindlich gewesen und seine Widersezlichkeit gegen allem, was Obrigkeit, Befelch, Pflicht, Gesetz und Ordnungen heisst, hat weder Zihl noch Zaum gefunden . . .».

Am 14. Mai ging noch alles ordnungsgemäss, von den kommenden Schwierigkeiten war nichts zu spüren. Schmied Lüthi bezahlte die Gerichtskosten und anerkannte demnach das Urteil.

Unterdessen machten sich die Angestellten des Klosters Muri auf die Suche nach einem für Lüthi's Leitung geeigneten, grossen Eichenstamm. Anscheinend fand man ihn erst im Laufe des nächsten Jahres im Bünzer Wald. Die Leitung wurde darauf im August 1744 gelegt. Allerdings hatte Lüthi die Kotgrube noch nicht zugeworfen, sodass die Bewässerung nicht gelang — das Wasser wurde in der Leitung zurückgetrieben. An der Leitung konnte es nicht liegen, denn die war gross genug mit 1½ Schuh (ca. 45 cm) in der Breite und 8½ Zoll (ca. 21 cm) in der Tiefe und einer Länge von 25 Schuh (ca. 7.50 m).

Kaum lag der «Kängel» eine Woche an seinem Platz, liess Leonti Lüthi plötzlich durch den Gemeindeweibel dem Klosterammann Wohler melden, dass Wohler den Kännel sofort wieder wegschaffen solle, sonst würde Lüthi dies selbst besorgen; auch würde er ihn gerichtlich belangen, falls der Ammann Steine zum Auffüllen der Grube herbeischaffe. Schliesslich schlug er dem Kloster auch das Eigentum auf das unmittelbar an die Scheune grenzende Land ab.

Diese plötzliche Entwicklung wurde in Bremgarten, als man durch des Ammanns Sohn davon erfuhr, als klare Ablehnung des obrigkeitlichen Urteils erkannt. Durch des Schmieds persönliches Erscheinen in der Kanzlei wurde dieser Eindruck noch verstärkt. Lüthi beschwerte sich heftig über Muri, das seine Wässerungsrechte nicht anerkennen wolle.

Als ihn die Kanzleibeamten auch auf seine Pflichten aufmerksam machten — er musste ja erst den Wassersammler zudecken — hakte Lüthi gleich ein. Bitter beklagte er sich darüber, dass ihm das Urteil gar nicht gerecht worden sei. Laut seiner Kaufurkunde — und wieder produzierte er den Vertrag von 1634 — müsse ihm alles Land mitsamt dem Wassersammler bis an die Scheune zufallen. Lüthi liess sich auch nicht von Landschreiber Hans Jakob Schwerzenbach von dieser Idee abbringen. Stur wiederholte er seine Forderungen. Endlich verlangte er eine schriftliche Fassung des Urteils, die er anderntags abholte. Misstrauisch fragte er, ob seine Fassung wohl den gleichen Inhalt habe wie die für Muri gefertigte. Damit lud er sich den Zorn der Kanzleibeamten auf sich, die ein solches Misstrauen in ihren Berufsstand als höchste Beleidigung empfanden. Mit grösster Geduld erklärte man ihm, dass das Protokoll der Gerichtssitzung und die beiden Urkunden an Muri und ihn «buchstäblich» gleich lauteten. Beim Hinausgehen drehte sich Lüthi nochmals um und knurrte die Schreiber an, er würde nun nach Zürich gehen und sich dort beklagen, dass man ihm in Bremgarten nach dem Urteil vom 14. Mai nicht Recht wiederfahren lasse. Die Kanzleibeamten machten ihn darauf aufmerksam, dass er nicht von der Wahrheit abweichen dürfe, sonst würde man ihn einklagen. Nochmals drehte sich Lüthi giftig um und wiederholte, dass er dies dennoch sagen werde. Tatsächlich fuhr Lüthi nach Zürich. Auf dem Rückweg beehrte er die Kanzlei mit einem kurzen Besuch. Er warf den Schreibern die Urkunde «wider vor die Nasen auf den Tisch» und wies sie mit der Bemerkung, «er habe gestern den 'Schiff' schon gemerkt», zurück. Der Landschreiber gab dieser würzigen Rede die Anmerkung: «Auf solche weis vermeint der schalkhafte Mann, dass die Canzley ihne nicht fassen könne, als ob er sie einer Falschheit bezüchtigt hätte; doch so weiss jeder Mann, dem die hiesige Mundart bekannt, dass das Wort 'Schiff' in dem Sinn und Verknüpfung genohmen, wie der Leüti des gebraucht, nichts anders als eine arge, listige, tückische Gefehrd und Hinderführung bedeüte». Damit hatte Lüthi vollends die Beamten der Obrigkeit gegen sich aufgebracht. Man machte ihn aufmerksam, dass entweder die Kanzlei oder dann der Landvogt als Richter von ihm Genugtuung verlangen werde. Ebenso stur wie zuvor beharrte Lüthi darauf, dass er nichts weiter sagen werde, als dass man ihm helfen und ein anderes Urteil geben müsse. Der Verdächtigungen waren aber noch nicht genug: Wenige Tage darauf schickte Lüthi seinen Sohn nach Bremgarten und liess die zurückgegebene Urkunde wiederum abfordern mit den Worten, der Landschreiber werde unterdessen sicher etwas daran geändert haben. Das war bestimmt der kränkendste Schimpf, den man einem damaligen, seiner Regierung mit Eid verpflichteten Beamten antun konnte. Der Landschreiber war ausser sich. Er traute Lüthi jegliche Verleumdung zu. Er reiste deshalb nach Zürich und vernahm von den regierenden Herren die Klagen Lüthis gegen die Landvogtei.

Zwar hatte man den Schmied in Zürich zur Geduld ermahnt. Aber gerade die passte nicht in sein Konzept. Wenige Tage später beauftragte er seine zwei Söhne zusammen mit andern Leuten und mit den zwei Pferden des Müllers die hölzerne Wasserleitung von ihrem Standort wegzureissen. Die ganze Gemeinde Wohlen hielt den Atem an, ja das ganze Amt fragte sich, wie eine solche Verwegenheit wohl ihren Ausgang nähme. Die zweijährige Amtszeit Landvogt Fellenbergs war abgelaufen. Der neue Landvogt, Paravicin Blumer, liess Lüthi gleich zu Anfang vor sich rufen. Lüthi meldete sich krank. Als der Landvogt einen verhandlungsfähigen Ersatzmann forderte, lehnte der Schmied rundweg ab. Auch die Aufforderung des Landvogts, die Leitung wieder an ihren Platz zu legen, fand kein Gehör. Eine amtliche zweite Aufforderung, die Leitung sofort zu legen oder sie würde auf Lüthis Kosten installiert, blieb unbefolgt. Ja, der Schmied ging gar so weit, des Landvogts amtliches «Protestationsschreiben» und den «Rechtsvorschlag» zurückzuweisen. Der Landvogt liess deshalb kraft des Urteils den hölzernen «Kängel» wiederum einsetzen und die Kotgrube eindecken.

Die gerichtliche Verfolgung des Falles verschob man auf den frühen Frühling in der Hoffnung, Lüthi käme unterdessen zur Einsicht, hatte doch der Landschreiber vor dem Landvogt dem sturen Schmied das «Unrecht . . . zu Gemüth geführt». Aber weit gefehlt.

Anfangs November 1744 zog Lüthi den Fall plötzlich vor das Dorfgericht in Wohlen und klagte gegen das Kloster Muri, das durch Ammann Wohler vertreten war. Lüthi's Klagepunkte waren neu, eindeutig ist der Versuch, über irgendwelche Vorwände das Kloster zu finanziellen Leistungen zu zwingen. Lüthi verlangte Entschädigung 1. für zwei Grasnachte, die ihm während des Scheunenbaus und der damals unterbliebenen Wässerung verloren gegangen waren, 2. für 12 Schubkarren oder Bännen Erde aus demselben Grund und 3. für zwei junge Bäume, die unter den Bauarbeiten gelitten hatten. In weitem Klagepunkten liess er Muri weiteren Schaden sehen, den der Scheunenbau angerichtet hatte. Die Schadenersatzforderung belief sich auf 20 Gulden und 30 Schillinge. Das Dorfgericht gab Lüthi zum kleineren Teil recht. Ammann Wohler musste im Namen des Klosters 9 Gulden leisten.

Unterdessen hatte Landvogt Blumer das Urteil seines Vorgängers Fellenberg vom 14. Mai 1744 bestätigt und Lüthi zur Bezahlung der Wiederherstellungskosten an der Wasserleitung verpflichtet. Allgemein fand man das Urteil sehr mild und «in der höchsten Billigkeit gegründet . . .». Nicht so der Schmied. Lüthi appellierte gegen dieses Urteil sofort an das hohe Syndicat nach Baden. Damit verschwand der eigentliche Prozessgegner Muri immer mehr aus dem Zentrum. An seiner Stelle wurde der Landvogt und das Landvogteiamt in das Geschehen verwickelt, obwohl Landvogt Fellenberg bei seinem Abtritt Muri um Unterstützung wider den aufsässigen Untertan gebeten hatte.

Im Auftrag Landvogt Blumers schrieb Landschreiber Schwerzenbach

ein 14seitiges «Memoriale» über die Entwicklung des Prozesses. Darin wird vor allem auf die schlechte Auswirkung hingewiesen, die ein solcher Fall ohne scharfe Aburteilung auf das Ansehen des landvögtischen Gerichtes haben müsse. Was in der Einleitung zu dieser Arbeit angetönt wurde, erkannte man im 18. Jahrhundert ebenso gut: Begannen die Untertanen an der verpflichtenden Wirkung des Gehorsamseides gegenüber ihrer Obrigkeit zu zweifeln, verloren sie gar den Respekt, dann musste die von keiner Polizeimacht gestützte staatliche Ordnung zugrunde gehen. Dann könnte der Schwache nicht mehr in seinem Recht geschützt werden und das «Ius fortioris» käme «auf den Thron». «Eine allgemeine Verwirrung und Unordnung» würde sich breit machen. Weniger als 50 Jahre später sollte die französische Revolution dann auch diese Zustände bringen, die gewisse Kreise schon lange voraus gefürchtet hatten.

Schmied Lüthi's Appellation empfand man in Bremgarten als sehr unangenehm. Landvogt Blumer versuchte ihn vergeblich davon abzubringen. Auf den 18. Februar 1745 war die Gerichtssitzung in Baden anberaumt worden. Kaum war Landschreiber Schwerzenbach mit seiner für die Richter bestimmten Memorialschrift in Baden eingetroffen, begegnete er dem Bürgermeister des Städtchens, der ihm die unerwartete Neuigkeit überbrachte, Schmied Lüthi habe in einer Audienz um Gnade gebeten und wolle sich allem unterziehen. Dem Schmied war vermutlich sein Unterfangen doch als etwas zu gewagt erschienen, anders kann man sich sein plötzliches Umfallen nicht erklären. Der Landschreiber selbst war so grosszügig, den um Gnade Bittenden nicht noch mit seinem Klage-Memorial zu belasten. Er liess es in seinem Absteigequartier zurück, als er sich zur Sitzung des hohen Syndicats begab.

Vor den Tagsatzungsherren führte Schmied Lüthi sein Reuespiel äusserst eindrucksvoll durch. Er liess sich vor der Versammlung zu einem «förmlichen Fussfall» herbei und machte sich damit die Stimmung der gnädigen Herren geneigt. Das Urteil war eine Bestätigung des Blumer'schen: Die Kosten für das Wiedereinsetzen der Leitung waren auch vorher gefordert worden. Neu wurden Lüthi eine Busse von 100 Pfund auf Antrag Landvogt Blumers und die Prozesskosten auferlegt. Zur Hälfte erliessen die Tagsatzungsgesandten die Busse.

Die Reue Lüthi's — so zeigte es sich sehr bald — war bloss gespielt gewesen. Kaum war er zu Hause angelangt, streute er auch schon aus, dass er in Baden alles, was er verlangt, auch gewonnen hätte. Er bestritt gar, dass man ihm in Baden die Wiedereinsetzungskosten auferlegt habe. Die Kanzlei in Bremgarten erhielt wenigstens von der Seite der Badener Richter Unterstützung. Unterm 13. August 1745 drohte man dem Schmied bei Nichtbezahlen die Pfändung an. Darauf zahlte er sofort.

Inzwischen war wieder der Wechsel im zweijährigen Amt des Landvogtes fällig geworden. Der neue Landvogt, Johann Heinrich Scheuchzer, ordnete sofort an, dass der «Kängel» von Maurermeister Untervogt Cas-

par Meyer von Mägenwil und von Zimmermann Meister Heinrich Gsell von Villmergen auf sein Funktionieren geprüft werden solle. Die beiden Sachverständigen fanden die Leitung in bester Oordnung. Bloss war die Oeffnung des Grabens beim Eintritt in Lüthi's Wiese mit Morast verschlossen ; in einer Skizze hielten sie den Tatbestand fest.

Lüthi lies die Oeffnung auch weiterhin verschmutzt. Bei starkem Regen verwandelte sich die Umgebung bald wieder in einen Morast. Darauf hatte der Schmied nur gewartet. Er liess eigenmächtig an einem regenreichen Frühjahrstag 1746 fünf Männer zu einem «unparteiischen Augenschein» antreten — die konnten natürlich nicht anders, als das Ueberlaufen der Leitung konstatieren.

Der nächste Schritt Lüthi's zeigte dessen unbeirrbar Taktik : Er liess nämlich das Stück Land zwischen der Zehntscheune und seiner Wiese einhagen — das bedeutete im Recht jener Zeit, dass er das eingehagte Land für sich in Besitz genommen hatte. Wohl hatte Lüthi durch seinen Bruder, Sattler Kaspar Lüthi, vorerst im Landvogteiamt in Bremgarten anfragen lassen, ob er das Stück Land nicht einschlagen dürfe. Was konnte man dort anders antworten, als dass er dies dürfe, falls weder das Kloster Muri noch die Gemeinde Wohlen dagegen Einspruch erheben. Nach reiflicher Ueberlegung war die Gemeinde, deren Weg an die Bünz annektiert worden war, zum Schluss gekommen, sie wolle Lüthi eher die Gasse überlassen, als mit ihm prozessieren. Das Kloster hatte protestiert. Dagegen versäumte der Klosterkanzler einen Termin, den der Landschreiber für ihn vor dem Landvogt abgemacht hatte. Zu dieser Absprache war auch Lüthi geladen worden. Der Schmied sass zusammen mit seinem Bruder den ganzen Tag wartend vor dem Audienzraum. Als am Abend Kanzler Kreuel immer noch nicht angekommen war, mussten Landvogt und Landschreiber die beiden Lüthi auch ohne Gegenpartei vorladen. Scheuchzer versuchte, den Grund zum Einhagen zu erfahren. Lüthi nannte wieder den alten, nichts beweisenden Vertrag von 1634. Der Landvogt warnte den Schmied, erreichte aber nur, dass sich Lüthi darüber erfreut zeigte, dass Muri endlich protestiert und sich nun ebenfalls in Baden mit ihm vor Gericht stellen müsse.

In Bremgarten sah man Lüthi's Plan immer genauer : In einem ersten Schritt versuchte der Schmied — falls ihn niemand hinderte — das Land bis zur Zehntscheune hin zu behaupten. Sollte dies gelingen, wer könnte ihm dann auf «seinem» Land den Wassersammler streitig machen? In einem nächsten Schritt nähme er sich anschliessend Muri vor mit der Klage, dass das Kloster sein Grundstück «überbaut» hätte, da dann ja wirklich die Dachtraufe der Zehntscheune auf des Schmieds Land sich entleerte. Zuletzt müsste das Kloster dem Schmied alle «ungerecht» geführten Prozesse vergüten. Landschreiber Schwerzenbach gab dem Amtmann Muris in Bremgarten, Honegger, dringend zu verstehen, dass sich das Kloster nun wirklich wehren müsse, wolle es nicht seiner Rechte verlustig gehen.

Das Kloster liess deshalb über die Befehlsgewalt der Kanzlei dem Schmied gebieten, den aufgestellten Hag sofort zu entfernen. Als Weibel Peter Weber von Wohlen den «Intimations-Schein» überreichte, lachte und spottete Lüthi über die obrigkeitliche Urkunde. Seinen Worten war zu entnehmen, dass Lüthi den Hag nicht wegschaffen, im Gegenteil dazu noch das ganze Stück Land bis zur Bünz einhagen wollte. Diesmal gleich mit einer Mauer — die Steine standen schon bereit. In einer Art Kampfansage schickte er seinen Bruder Jakob Lüthi, Schmied in Hägglingen, nach Baden und liess ihn gegen die Kanzlei und Muri klagen. Aber auch die Kanzlei in Bremgarten sah ein, dass sie notwendig gegen Lüthi vorgehen musste, wollte sie nicht vor den andern Untertanen ihre Autorität verlieren. Landvogt Scheuchzer liess Lüthi deshalb die Wegräumung des Hages unter Androhung einer hohen Geldbusse und Gefangenschaft befehlen. Das war am 16. August. Anderntags war der Hag verschwunden. Lüthi liess die Nachbarn aber wissen, dass er nun «etwas anderes zeigen werde».

Am 22. August brachte Ammann Wohler den Bericht in die Kanzlei, dass Lüthi nun die Leitung, die das Kloster hatte anfertigen lassen, an den Stellen nächst der Scheune zerschnitten und einen ganz neuen, sehr breiten Graben geöffnet hätte. Vier oder fünf Fuder zum Teil recht grosser Steinblöcke waren bei dieser Arbeit aus dem Boden geholt worden und lagen nun entlang der Scheune. Ja, zwischen dem 25. und 26. August hub Schmied Lüthi den Graben weiter aus und häufte die Erde wie einen Wall über den «Kängel» mitten auf den Weg hinunter an die Bünz.

Diesmal protestierten nicht nur die Amtleute des Klosters. Auch die Gemeinde legte am 25. und 29. August Protest ein. Untervogt Kaspar Lüthi hatte seinem Verwandten lange durch die Finger gesehen. Nun wurden auch ihm die Unternehmungen zu bunt.

Ueberall in den Freien Aemtern hatte sich der Fall Lüthi herumgesprochen. Davon hörte auch Gerichtsherr Joseph Leodegar Tschudi, Besitzer des Schlosses Hilfikon. Aus Neugier ritt er hinüber nach Wohlen und wollte sich Lüthis neuestes Werk ansehen. Als Lüthi den ihm fremden Herrn zu Pferd den Weg zu seiner Wiese einschlagen sah, glaubte er, einen neuen Bevollmächtigten der Kanzlei vor sich zu haben. Wütend stürzte er aus seiner Werkstatt und schüttelte beide Fäuste gegen den verdutzten Schlossherrn.

Nun musste der Landvogt mit seinen Drohungen gegen den mutwilligen Schmied Ernst machen. Die Untervögte von Villmergen und Waltenschwil wurden zur Aufnahme der Tatbestände am 1. September nach Wohlen geschickt. Danach vernahmen sie Lüthi. Ueber den Sinn seiner Grube befragt, antwortete er kurz, er wolle sein Land bewässern. Der Augenschein strafte ihn aber auch gleich Lügen: das Wasser in der Grube lag viel zu tief, als dass es auf die Wiese abfliessen konnte. Lüthi gab zu, diesen Zustand nicht ändern zu wollen. Die Untervögte zeigten deshalb



nach ihrem Auftrag dem Schmied die bevorstehende Inhaftierung an. Kaum waren sie aus dem Haus, ritt der dritte Bruder, Sattler Caspar, sofort nach Baden und klagte gegen das Landvogteiamt. In Baden liess man ihn jedoch wissen, dass Bremgarten im Namen der drei regierenden Stände Zürich, Bern und Glarus handle.

Als Lüthi vom Amtsläufer abgeholt wurde, riefen ihm seine Brüder nach, ja nicht klein beizugeben, sondern «ehender (im Turm) zu verfaulen». Noch in den ersten zwei Tagen der Gefangenschaft im Turm zu Bremgarten trieb Lüthi Unfug. So begehrte er vom Aufsicht führenden Grossweibel Fleisch und Fleischsuppe und täglich ein gewisses Mass Wein; auch Bettzeug wünschte er. Seine Frau liess ihm Lebkuchen bringen. Als alles nichts verfieng, wälzte er sich am Boden wie bei heftigem Bauchgrimmen, vertrauend, in diesem Fall wenigstens würde man ihm Brantwein bringen.

Unterdessen liefen sich die lieben Verwandten daheim, Sattler Caspar, Schmied Jakob und Sohn Jakob Leonti, die Füsse wund und suchten Hilfe und Unterstützung in Zürich und verschiedenen anderen Orten. Nirgends ging man auf ihre Begehren ein. Der Hochmut nützte sich schnell ab. Schon am dritten Tag standen Lüthis Sohn und Bruder Jakob vor der Kanzlei und baten inständig um Befreiung Lüthis aus der Haft. Sie versprachen Genugtuung und Wiedergutmachung, auch korrektes Einhalten des Urteils von 1745. Der Kanzlei war aber «die grosse List und Verschlagenheit, Falsch- und Treulosigkeit, Freche und Bosheit» Lüthis zu gut bekannt. Sie fürchtete, dass Lüthi nach der Befreiung die Versprechen seiner Verwandten nicht einhalten würde. Man liess die Lüthi deshalb wissen, dass man den Schmied nur herausgäbe, falls die zerstörte Leitung vorher wieder geflickt würde, Lüthi dazu seine schriftliche Einwilligung gebe und sich mündlich vor dem Landvogt weiterhin gehorsam erkläre.

Allzu schnell waren die Lüthi dazu bereit. Mit den «nachdrücklichsten und rührendsten Worten» versprach Lüthi alles, was man von ihm wollte und gab sein Versprechen schriftlich. Es sei hier abgedruckt :

«Es ist mir leid, dass ich wider obrigkeitliche Erkantnuss gehandelt; ich bitte meine gnädige Obrigkeit um Gnad und Verzeihung. Ich will alles wider in vorigen Stand stellen, wie ich dann solches meinem Volk (Familie) schon wirklich befohlen zu thun. Und wann mein hochgeachteter Herr Landvogt ins Land kommt, so will ich mich stellen, unterthänig und ehrenbiethig erzeigen und dessen Befelch erwarten. Entzwschent bitte Euch, um Gottes Willen lasset mich aus der Gefangenschafft heim zu Weib und Kind; ich bin ein alter Mann.

Leonti Lüthi, Schmid in Wohlen.»

Also entliess ihn die Kanzlei am 5. Tag aus der Gefangenschaft, sich gegen jede List gesichert glaubend. Doch weit gefehlt.

Kaum war Lüthi in Freiheit, machte er sich über das Landvogteiamt lustig. Ueberall streute er aus, es wäre ein leichtes, einem Gefangenen

alles abzuwingen. Dieses Versprechen gegenüber der Kanzlei hätte für ihn keine Verbindlichkeit. Damit erreichte der Affront gegenüber der Obrigkeit in den Augen der Zeitgenossen den Höhepunkt. Weiter liess sich der Schmied gar einfallen, zusammen mit seinem Bruder Caspar im Haus des Untervogts während einer Gerichtssitzung am 20. September öffentliche Erklärungen abzugeben: Die Leute, die ihn einkerkern liessen, müssten sich zu Baden oder dann im Jenseits dafür verantworten. Sein Fall könne nur in Baden gelöst werden, wo nun ein ihm günstig gesinnter Bürgermeister die Sache zu seinen Gunsten austrüge. Und sollte Lüthi — nun 60jährig — sterben oder auch sein Bruder, der Fall müsse nach Baden gebracht werden. Der ganze Vorfall war den Anwesenden peinlich. Weibel Peter Weber liess das Landvogteiamt noch am gleichen Tag das Sitzungsprotokoll lesen.

Wollte Lüthi mit seiner Aussage den Richter einschüchtern oder ihn ganz aus der Ruhe bringen? Der Landvogt mässigte sich bewusst, als er sein Urteil sprach. Er wollte diesem «fast hirn- und sinnlosen Mann keinen Anlass zur Desperation» geben. Das am 16. November 1746 gefällte Urteil verpflichtete Lüthi zu einer Busse von 150 Pfund und 20 $\frac{1}{2}$  Münzgulden an die aufgelaufenen Gerichtskosten nebst Anrechnung der fünf Tage Turmhaft.

Lüthi's Reaktion blieb den Beteiligten unbegreiflich: Er widersprach den einzelnen Anschuldigungen nicht, als der Landvogt ihm das Urteil vorlas. Als man ihn aber zu einer Stellungnahme bewegte, kam wieder die nun stereotyp gewordene Wendung: «Es muss geappelliert werden.» Also anerkannte er auch dieses Urteil nicht.

Wirklich appellierte Lüthi wiederum nach Baden an das hohe Syndicat. Auch diesmal ging seine Klage dahin, dass die von Muri vor zwei Jahren gelegte hölzerne Leitung die Wässerung seines Grundstückes verhinderte — unbelehrbar immer dasselbe. Dazu brachte er auch die Bitte vor, man möge ihm die von Landvogt Scheuchzer verhängte Busse von 150 Gulden nachlassen, er habe nicht aus böser Absicht sondern aus Zorn gehandelt! Seine Gegenpartei war das Landvogteiamt in Bremgarten, vor allem der Landschreiber und der Landvogt. Die Herren Richter besaßen eine von Landschreiber Johann Jakob Schwerzenbach verfasste zweite, 28-seitige Memorialschrift, «Continuatio memorialis», die jeden einzelnen Schritt Lüthi's, alle seine unbegreiflichen Unternehmungen beschrieb. Sie hatten damit auch ein Dokument von dem in Bremgarten wuchernenden ohnmächtigen Zorn über diesen Mann, der sich nicht fassen liess. Das Kloster Muri — schliesslich die eigentliche Gegenpartei des Schmiedes — erschien weder an der Gerichtssitzung noch war es direkter Anlass zur Appellation Lüthi's.

Das Urteil, das in den Sitzungen vom Dienstag und Donnerstag — den 1. und 3. August 1747 — gefällt wurde, kam mit kleinen Abstrichen einer Bestätigung des Scheuchzer'schen Urteils vom 16. November vorigen Jahres gleich: Dem Schmied wurde klar und eindeutig das bean-

spruchte Land ausserhalb seines Wiesenstückes abgesprochen. Die Richter beauftragten einen Sachverständigen, in der nächsten Regenzeit den «Kännel» in Ordnung zu bringen und so einzurichten, dass das Regenwasser auf des Schmieds Wiese floss. Die Kosten für diese und die vorhergehenden Arbeiten an der Leitung wurden dem Schmied belastet. Die Busse wegen Ungehorsams senkte man von 150 Gulden auf 100; auch anerkannte Baden die fünftägige Turmhaft in Bremgarten. Zusätzlich musste Lüthi auch für anderthalb «Stubengeld» — die Sitzungskosten — aufkommen.

Von da weg fehlen Akten über den Fall Leonti Lüthi — ein Zeichen, dass der Mann resigniert hatte. Drei Jahre später starb er, 64jährig.

Nicht die Wichtigkeit der Sache, sondern der bis zur Krankhaftigkeit gesteigerte Wille, das Kloster Muri in irgend einer Weise zu schädigen, und als diese Möglichkeit immer mehr schwand, eine grenzenlose Wideretzlichkeit gegen jegliches Diktat von oben, hatten diese Reihe von Prozessen verursacht. Denn worum hatte Schmied Lüthi letztlich gekämpft? Um die Bewässerung eines «Mättleins» von kaum 12 Aren und um eine Bewässerungsmöglichkeit, die kaum zwei Drittel dieses Grundstückes erfasste!

Erstaunlich ist die ungeheure Mässigung der Richter, die trotz aller gefühlsgeladenen Aktionen des Schmieds sich nie provozieren liessen und den winzigen Kern des Uebels bis zuletzt im Auge behielten. Damit liessen sie zum vornherein den Schmied nie zum Märtyrer für sein «Recht» werden, sie gaben so keinem Dorfbewohner Gelegenheit, für einen von der «fremden» Obrigkeit vergewaltigten Mitbewohner Partei zu ergreifen. Im Gegenteil, der Unmut der Bevölkerung richtete sich mit der Zeit gegen den «alle Ordnung vergessenden» Lüthi und die Richter standen im Ruf, «miltiglichst» geurteilt zu haben, da doch «die so zahlreiche und verschlimmerliche Verbrechen (Lüthis) die angelegte Straff . . . um ein nahmhaftes in der Proportion» überstiegen hatten.

Klug gehandelt hatte auch das Kloster Muri, das sich den Prozessen schon bald entzogen und sich auch nicht auf die Bitte des Landvogtes, auch nicht einmal als Zeuge, je wieder auf das Kampffeld begeben hatte.

Es ist interessant, dass man dem in der Einleitung zu dieser Arbeit erwähnten angriffigen Negieren der Vorrechte der obern Stände durch begüterte Untertanen nun zum Abschluss ein im ganzen doch sehr elastisches Ausweichen der Angegriffenen entgegenstellen kann. Bei der Mehrheit war diese Obrigkeit nicht unbeliebt. Dies erklärt auch, wieso der «gemeine Mann» in unserem Gebiet — mit Ausnahme jener unzufriedenen Begüterten — sich beim Einmarsch der Franzosen 1798 nicht rächend gegen die alte Obrigkeit erhob, sondern eher apathisch die «Befreiung» auf sich nahm.

### 1. Quellenverzeichnis

Die Studie über die Weintrotte stützt sich hauptsächlich auf folgende Quellen: Staatsarchiv Aargau in Aarau: Akten des Klosters Muri Nr. 6020, Fasz. «Vogtei und Fronhof», fol. 31 (Streitfall von 1777), fol. 132—163 (Fall 1784—1786); Fasz. «Heuzeht»; Fasz. «Weintrotte» (Fall von 1794). — Angaben über Rebbau aus Urbaren und Zinsbüchern der Klöster Muri, Hermetschwil und Gnadenthal. Gedruckte Quellen: Amtliche Sammlung der älteren Eidgenössischen Abschiede 1245—1798, Bern 1856—1886, Band 5, Abt. 1, S. 1065/85; Band 5, Abt. 2, SS. 384, 1487, 1667, 1716, 1832; Band 6, Abt. 1, S. 89; Band 6, Abt. 2, SS. 1711/12, 1686 (Kaufverbote für die Tote Hand); Band 6, Abt. 6, Abt. 2, S. 204 (ewiger Zug).

Die Studie über die Zehntscheune stützt sich hauptsächlich auf folgende Quellen: Staatsarchiv Aargau in Aarau: Akten des Klosters Muri Nr. 6020, Fasz. «Zehntenscheune»; Fasz. «Güter in Wohlen»; Nr. 2542 (Syndicatsprotokolle), fol. 310/11.

### 2. Abbildungsverzeichnis

- 1 Weintrotte, Photographie hängt in der Gemeindekasse, Wohlen.
- 2 Situationsplan der Zehntscheune und des «Kängels», 1746 (Staatsarchiv in Aarau 6020, Fasz. «Zehntscheune», fol. 15).

### 3. Verzeichnis und Erläuterungen einiger nicht mehr gebräuchlicher Begriffe

*Abschied* Beschlüsse, Entscheide der eidgenössischen Tagsatzung, des hohen Syndicats etc., bzw. deren schriftliche Ausfertigung.

*Amtsläufer* Beamter des Amtes (Verwaltungs- und Rechtsbezirk) für Botendienste und gerichtliche Vollstreckungen im Namen des Landvogtes und des Landvogteiamtes.

*Appellant* Berufungskläger

*Appellat* Berufungsbeklagter.

*Appellation* Berufung

*Audienz(geld)* Empfang, Unterredung (amtliche Gebühr für).

*Auffall* gerichtlicher Konkurs.

*Augenschein* gerichtlich verfügte Besichtigung oder Untersuchung einer streitigen Sache an Ort und Stelle.

*Ehrschatz* Handänderungsgebühr für Liegenschaften an den Leihherrn.

*Fahrnis* fahrende Habe, bewegliches Vermögen.

*Fall* das dem Grund- und Halsherrn von der fahrenden Habe des erwachsenen Hörigen oder Leibeigenen zufallende Stück, im 18. Jahrhundert allg. die beim Tod des Pächterbauern geleistete Abgabe in Form des besten Tieres (Besthaupt) oder besten Gewandes an den Leihherrn.

*Fürsprech* Stellvertreter vor dem Dorfgericht für Verteidigung und Anklage.

*Gerichtsherr* Besitzer einer Niedergerichtsherrschaft (Flur- und Zivilgericht).

*Gewaltschein* gerichtliche Arrestverfügung oder amtliche Verfügung, durch die ein Gläubiger ermächtigt wird, einem Schuldner sein Eigentum ohne gerichtliches Vorgehen auf der Stelle wegzunehmen.

*Intimation* gerichtliche Anzeige.

*Kängel* oder *Kännel* Rinne, meist Dachrinne.

*Kollatur(herr)* Recht auf Uebertragung eines Kirchenamtes, einer Kirchenpfründe (der zur Besetzung eines Kirchenamtes berechnigte geistliche oder weltliche Herr).

*Landschreiber* Vorsteher der Kanzlei (z.B. in Bremgarten).

*Landvogt* bevollmächtnigter Vertreter der eidgenössischen Landesherrn in den Vogteien (z.B. in den Freien Aemtern) mit einer zweijährigen Amtszeit. Seit 1712 wechselten sich in den Oberrn Freien Aemtern Landvögte der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug, Glarus, Zürich und Bern, in den Unterrn Freien Aemtern der Orte Zürich, Bern und Glarus ab.

*Lehen* bäuerliches Leihe- oder Pachtgut (ganzer Hof oder einzelne Parzellen).

*Memorial(e)* Erinnerungsschrift.

*Prätention, Praetension* Anspruch, Anmassung.

*Prokurator* Rechtsanwalt, Stellvertreter vor Gericht für Verteidigung und Anklage.

*Protestation* Einspruch, Verwahrung.

*Rechtsvorschlag* Rechtseinwendung gegen Zwangsvollstreckung.

*Rezess* schriftliche Fassung eines Gerichtsurteils zuhanden der beteiligten Parteien.

*Schatzung* amtliche Taxierung.

*Stande* Kufe im Kellerraum zur Aufnahme der Trauben und des Weines.

*Syndicat, das hohe* jährliche Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte zu Baden, nach 1712 auch zu Frauenfeld zur Geschäftsprüfung, Gerichtsverhandlungen und Wahrung gemeinsamer Interessen.

*Tagsatzung* Versammlung der Ständevertreter der alten Eidgenossenschaft.

*Trottbaum, -bett* Einrichtung der Kelter.

*Trotte* Weinkelter.

*Tauner* Tagelöhner.

*Untervogt* Repräsentant des Landvogtes und der eidgenössischen Landesherrn in den Aemtern.

*Weibel* Dorfbewohner für Botendienste und gerichtliche Vollstreckungen im Namen der Gemeinde.

*Weindrast* Rückstand beim Keltern.

*Weintrotte* siehe Trotte.

*Zehnt* Abgabe, 10. Teil vom Feldertrag (Getreide, Wein, Obst, Heu etc.) an den Zehntherrn zum Unterhalt von Kirche und Pfarrer.

*ziehen* das Zugrecht geltend machen.

*Zugrecht* das Recht, an Stelle des Käufers gegen Erstattung des Kaufgeldes einzutreten (hier: als Vorrecht der Dorfbewohner und Amtssässen vor Fremden und der Toten Hand).

*Zugrecht, ewiges* ein nie erlöschendes Zugrecht.

*Zugrechtsgebühr* der Kanzlei zu erlegende Gebühr für eine amtliche Anmeldung des Zugrechts.

*Zwingtrotte* Trotte des Niedergerichtsherrn, die in diesem Bezirk (Twing, Zwing) für alle Rebbesitzer verpflichtend ist. Weder dürfen Zwingsässen ausserhalb liegende Trotten besuchen, noch darf innerhalb des Zwings eine andere Trotte eröffnet werden.